

Beschlussvorlage für den **Rat der Stadt**

Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin

1. Sachverhalt:

Gemäß § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die Bürgermeisterin vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist der Bürgermeister kommunaler Wahlbeamter. Bürgermeister werden gemäß § 119 Abs. 2 S. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung (§ 119 Abs. 3 S. 1 LBG NRW).

Nach § 65 Abs. 3 GO NRW i. V. m. §§ 119 Abs. 1, 46 LBG NRW hat die Bürgermeisterin folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Lehnt die Bürgermeisterin aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Über die Vereidigung wird eine Niederschrift angefertigt.

2. Beschlussvorschlag:

Der zweite stellvertretende Bürgermeister vereidigt die Bürgermeisterin gemäß §§ 119 Abs. 1, 46 GO NRW und führt sie gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW in ihr Amt ein.

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift gefertigt.

In Vertretung

gez.
Sundermann